

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1970	Ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Juli	Nr. 22
------	-------------------------------------	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte

	Seite
Bekanntmachung betreffend die Wahl des Präsidiums des saarländischen Landtages. Vom 13. Juli 1970	630
Bekanntmachung betreffend die Wahl des Ministerpräsidenten. Vom 13. Juli 1970	630
Bekanntmachung betreffend die Ernennung der Minister der Landesregierung. Vom 13. Juli 1970	630
Verordnung über die Zuständigkeit zur Abgeltung von Besetzungsschäden	630
Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert. Vom 2. Juni 1970	631
Erlaß betreffend Verteilung der Einheitswerte der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nach § 49 BewG	636

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Spanischen Generalkonsul in Frankfurt (Main), Herrn Antonio Vidal y Gabas. Vom 7. Juli 1970	639
Bekanntmachung zur Offenlegung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für die Landstraße I. Ordnung 133, Teilstrecke Dirmingen–Berschweiler, von km 0,00 bis km 1,457, mit Anschluß an die Bundesstraße 10, von km 7,455 bis km 7,670, innerhalb der Gemarkungen Dirmingen und Berschweiler. Vom 6. Juli 1970	639
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz vom 17. Dezember 1964 (Amtsblatt 1965, Seite 117) für den Ausbau der Landstraße II. Ordnung 231, Ortsdurchfahrt Rubenheim, von km 1,5 + 96 bis km 2,7 + 06, innerhalb der Gemarkungen Rubenheim und Herbitzheim sowie der Plan für die Verrohrung des Erfweiler Baches und Laudembaches. Vom 22. Juni 1970	639
Bekanntmachung zur Offenlegung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für die Landstraße I. Ordnung 105, Ortsdurchfahrt Herbitzheim, mit Einmündung der Landstraße II. Ordnung 231, von km 9,3+73,0 bis km 9,8+27,0, innerhalb der Gemarkung Herbitzheim. Vom 6. Juli 1970	639
Bekanntmachung über die Einziehung des Forstweges Nr. 455 in der Gemarkung Ottweiler. Vom 6. Juli 1970	640
Bekanntmachung über die Einziehung von Teilstrecken der Landstraße II. Ordnung Nr. 300 in der Gemarkung Wiesbach. Vom 14. Juli 1970	640
Bekanntmachung zur Offenlegung betreffend Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz für die Bundesstraße 327, Teilstrecke Mariahütte–Nonnweiler, von Bau-km 0,0 + 00 bis Bau-km 1,5 + 40,13, mit Einmündung der Bundesstraße 52, von Bau-km 0,00 + 00 bis Bau-km 0,2 + 50, innerhalb der Gemarkungen Braunshausen, Otzenhausen und Nonnweiler. Vom 14. Juli 1970	640
Bekanntmachung betreffend die Wahl der ehrenamtlichen Finanzrichter des Finanzgerichts des Saarlandes. Vom 30. Juni 1970	641
Veröffentlichung des Ministers für Finanzen und Forsten über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Juni 1970 und für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1970	642
Bekanntmachung betreffend Erlaubniserteilung zur Ausübung des Buchmachergewerbes im Saarland. Vom 7. Juli 1970	642
Bekanntmachung betreffend die Niederlassungserlaubnis einer Hebamme. Vom 26. Juni 1970	643

§ 1

Über Anträge auf Gewährung einer Entschädigung nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 318) entscheidet der Minister des Innern.

§ 2

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei den Rechtsausschüssen bzw. bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren werden von dieser Zuständigkeitsregelung nicht berührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Der Ministerpräsident

Dr. Franz Josef Röder

Der Minister des Innern

Ludwig Schnur

**268 Verordnung
über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert**

Vom 2. Juni 1970

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises St. Ingbert folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das gemäß § 2 näher bezeichnete und kartenmäßig dargestellte Landschaftsschutzgebiet des Landkreises St. Ingbert wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Von dem Schutz ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die rechtswirksamen ausgewiesenen Baugebiete innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

(1) Die Grenzen der Schutzgebiete verlaufen wie folgt:

Siehe beiliegende Karte

M. 1:50 000

Kreis St. Ingbert**Grenzen des Landschaftsschutzgebietes**

(Die im Text aufgeführten Zahlen sind – wenn nichts anderes dabei vermerkt ist – die Nummern der Parzellen in den betreffenden Gemarkungen.)

A.

Das Waldgebiet im Buntsandstein und das südlich anschließende Würzbachtal, Langental und Woogbachtal**Gemarkung Wörschweiler**

Weg 158 bis Straße 141, Straße 141 bis Ostecke 133. Von der Westecke 132 1/5 parallel Westseite 28 1/9 bis 129, Nordostseite 129, Ostseite 37, 38, 73 1/4 bis einschl. 73 1/5, anschließend 90 m parallel der Straße 77/1 im Abstand von 40 m, Straße 77/1, ihre Fortsetzung

Gemarkung Bierbach

809 1/2 bis einschl. 793/1, Ostgrenze 811, 812, Südgrenze 811, 826 1/2, 826, 1166, Ostgrenze 886 1/2, 887, Südostgrenze 1087 bis 1078, Südgrenze 1045, Weg 1034 1/2 anschließend Weg 998 bis 544 1/2, Südseite 544 1/2 westwärts bis zum Bach, Tal bis 320 1/6, Ostseite 320 1/2, Westseite 451, 442, Südseite 436 und 432, Gemarkungsgrenzen bis einschl. 549, Südwestseite 549, 550, 551, 552, 558 bis 559 1/3, Ostseite 533 1/2, 532, 600, direkte Verbindung zur Ostseite 658, 654 1/2, 713 bis Kreisgrenze, Kreisgrenze südwärts bis

Gemarkung Blieskastel-Lautzkirchen

Schnitt mit Bahndamm 713 1/2, Südseite 739, 740, 743, 764 bis Südseite 767 1/2, Westseite 767 1/2, 767, 758, 757, 752, 751, Südseite 450, 449, 449 1/2, 451, Westseite 451, 470, 468. Südseite 1927, 1929, 1932, 369, 1848 1/7. Nordwärts an der L I O 113 bis Nordecke 1862 (Auf der Heide) entlang dieser Grenze bis Grenzstein Nr. 8, südwestwärts bis zur Nordwestecke von 1757, Südseite 1761 bis Nordecke 1763, Westseite 1763, Weg 1705/1 bis Südecke 1763, Südostseite 1752 bis 1745, 1741 bis 1743. Bebauungsgrenze 1477 bis 1484 1/2. Ostseite und Südseite 1486, Ostseite 1497 bis 1502, 1667 bis 1664. Ostgrenze 1657. Weg 1642 südwärts bis 1648. Nordseite 1648. Nordwestseite der Grundstücke 1649, 1650, 1651, 1652, 1653, 1612 1/3, 1612 1/2, 1612, 1610. An dieser Grenze südwärts weiter bis 1568. Nordwestseite der Grundstücke 1568, 1569, 1570, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578. Südseite 1578, Ostseite 1579, 1583, 1584. Ostseite 1866. Südseite 1540, 1537 bis Weg 1534. Weg 1534 bis Straße. Westseite der Straße nach Alsbach bis

Gemarkung Alsbach

Südgrenze 430. Ostgrenze 443, 443 1/2, 445, 447, 448, 449, 412 1/3. Südgrenze 454, 455. Westgrenze 454 bis Weg 532. Weg 532 bis 542. Südseite 542, 558 1/2, 647 1/3. Ostgrenze 679 bis 673 einschl. Nordseite 658. Ostseite 658 bis 665. Weg 667 bis Westecke 596. Nordseite 596 bis 589. Ostseite 589, 1057. Westseite 1092 bis 1098. Südseite 1098, Weg 1248/1.

Gemarkung Biesingen

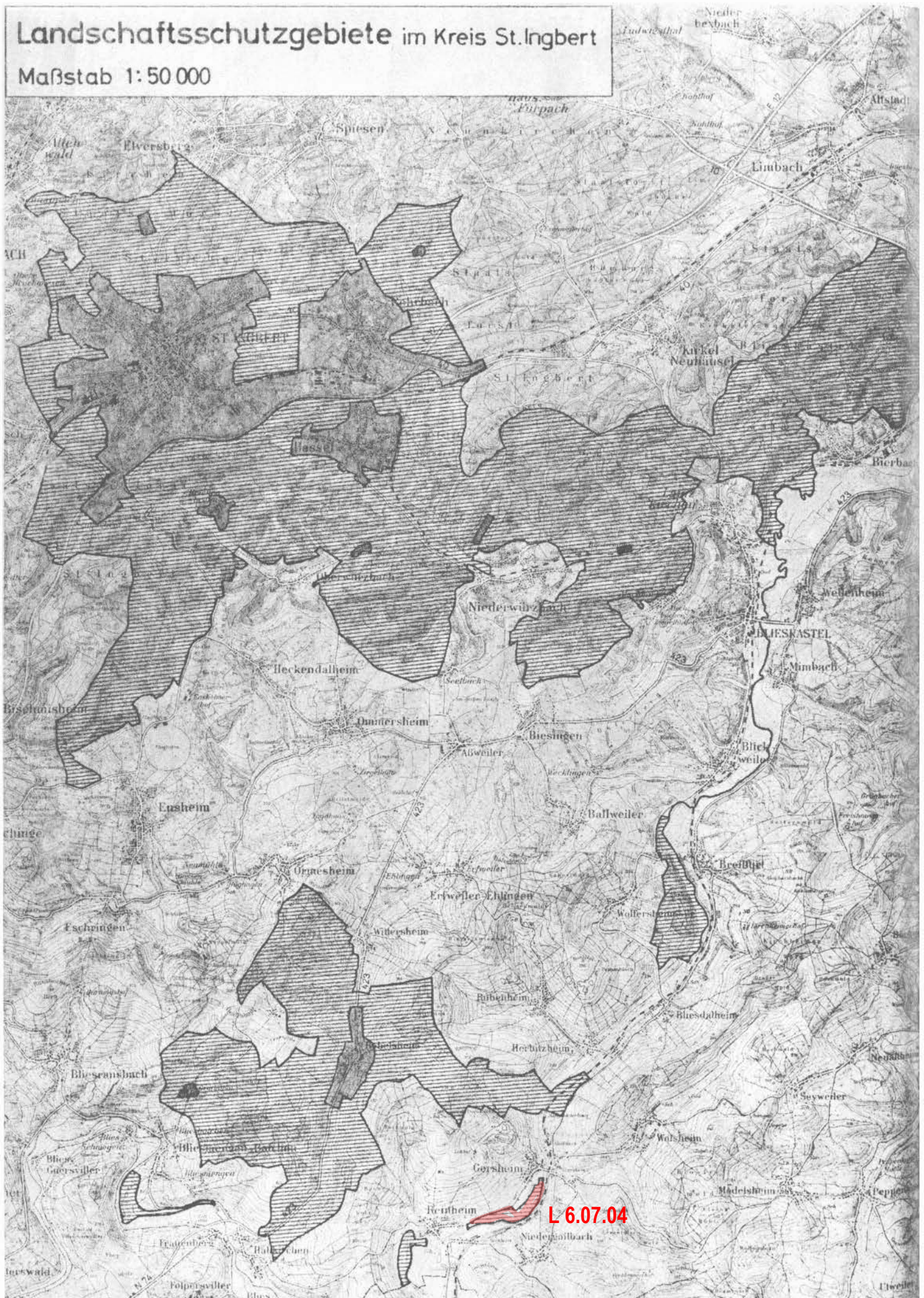
Weg 1219, Südrand 1204, 1130, 1088, 1016. Weg 1050 nordwärts bis Weg 1005, diesen westwärts bis Weg 663, diesen nordwärts bis Westrand 361, 355, Südrand 716 bis 726 1/4.

Gemarkung Niederwürzbach

Südrand 1449, 1450, 1454/6, Westseite 1454/6, 1454/5, 1442, 1441, Weg 1427 bis Beginn 1410. Westseite 1410, 1403 bis Weg 597/1. Westseite 1399, 1398, 1394, Nordseite 1394, 1395. Westseite 379, Nordwestseite 368 bis 361, Westseite 358, 354, 410, 430 1/2. Nordostseite 430 1/2 bis 429. Westseite 432, 484 1/5, 484 1/3, 484 1/2, 484, 504 1/3 bis 502, 497, 496 1/2, 496 bis Straße 615. Süd-, West- und Nordseite 626 bis Westrand 825. Westseite 825, 817 bis 828. Südseite 828, 829, 1031 1/2, 1033 1/3, 1042 1/5. Weg 1016 bis Weg 963 1/2. Weg 963 1/2 bis Ostseite 964. Westseite 980 bis 980 1/3. Südseite 955, 982, 952. Ostseite 874 südwärts. Ostseite 918. Südseite 917, 915, 913. Ost- und Südseite 911. Weg 871 1/2 bis Weg 877/9, Ostseite 886/9, Weiherumrandung bis Ostseite 881 1/11, 881 1/2, Gemarkungsgrenze. Die Siedlung „Im Allmend“ gehört im Rahmen ihrer Bebauungsgrenzen nicht dem Landschaftsschutzgebiet an. Gemarkungsgrenze Ommersheim-Niederwürzbach bis

Landschaftsschutzgebiete im Kreis St. Ingbert

Maßstab 1:50 000



4847. Direkte Verbindung zum südlich gegenüberliegenden Knick in der Straßengrenze (Ausgangspunkt).

c) Stadtteil Schnappach

Die Grenze beginnt am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze St. Ingbert–Sulzbach mit dem Sulzbach und wird im Weiteren gebildet durch den Sulzbach und den Ruhbach in östlicher Richtung bis einschl. Flurst. Nr. 4955/1, die Ostgrenze von 4955/1, die Südgrenze von 4961/4, die südliche Grenze von 4818; die südöstliche Grenze von 4817/10, 5026/10, 4814/15, die südwestliche Grenze von 4814/7 bis 4814/11, die Verbindung der südwestlichen Ecke von 4814/11 mit dem 1. Knickpunkt in der Waldgrenze 4814/14 in der Südgrenze von 4988/16, die Nordostgrenze von 4814/14 bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der Südostgrenze von 4988/10, die Verlängerung bis zur Südspitze von 4988/10; die rückwärtige Grenze der Flurst. 4988/10 bis einschl. 5042 (Schnittpunkt mit der Nordostgrenze der Straße) die Nordseite der Straße St. Ingbert–Sulzbach bis zu dem Stein, der der Nordspitze von Flur Nr. 4811 1/2 gegenüberliegt; die Verbindung zur Nordspitze von 4811 1/2, die Ostgrenze von 4811 1/2, 5048 1/2, 4808 1/3, 4807 1/2, die südöstliche Grenze von 4807 1/2, 4807 1/2, die Südwestgrenze von 4807 1/2, 4807 1/2, die Nordwestgrenze von 4807 1/2, die Verbindung zum gegenüberliegenden Knickpunkt in der Südwestgrenze von 5048 1/2, die Grenze zwischen 4807 und 5048 1/2, 5048/5, 5057/1 bis zum Schnitt mit der Gemarkungsgrenze St. Ingbert–Sulzbach; die Gemarkungsgrenze bis zum Schnitt mit dem Sulzbach (Ausgangspunkt).

d) Gemeinde Hassel

innerhalb folgender Grenze: Nordspitze 175 1/2 in gerader Linie ostwärts bis Südrand der Bebauung Eisenberg, Ostrand der Bebauung bis 246/37. In direkter Linie durch 246/24 bis über die Bahnlinie. Westseite 246/24, 1059/4, 1006/2. Weg 1037. Von der Gabelung der Wege 1037 und 1005 westwärts über die Bahn. Bebauungsgrenze am Südrand von 1003/70 bis Straße 512. Süd- und Ostrand 1002/44, anschließend 1002/42. Straße 640/6 bis Weg 955. Weg 955 bis Weg 1309. Weg 1309, Weg 1112. Ostgrenze 1116/3. Südwestgrenze 1116/4, 1111/4, 1111 1/3, 1111, 1110, 1110 1/2. Südostgrenze 1110 1/2. Ostrand der Straße 1109 bis Ausgangspunkt.

e) Gemeinde Rohrbach

innerhalb folgender Grenzen: Im Westen Gemarkungsgrenzen von Straße nach Spiesen 1472 bis Autobahngelände. Südrand Autobahngelände bis Abfahrt St. Ingbert-Ost. Ostrand Gemarkung Hassel 1004/7. Nordseite 1013, 1026, 1025. Direkte Linie bis Gemarkung Rohrbach 2294, Westseite 2294, Südrand 2321, 2323/119, 2323/118, 2323/227 bis Bebauungsgrenze. Waldweg ostwärts bis Weg 2322. Weg 2324 westwärts bis 2325/136. Westrand 2325. Weg 1982 bis Westrand 1987. Südseite 1911 bis 1923, 1926, 1928, 1930, 1933, 1934, 1936, 1937. Südseite 1627 bis Gemarkungsgrenze.

f) Ortsteil Glashütter Hof

Begrenzt im Südosten und Osten von 2325, im Norden von 1764, 1807, 1816, im Westen von 1844, 2337.

g) Gemeinde Oberwürzbach – Ortsteil Reichenbrunn

Von der Straße 7425/5, Südostseite 7525/4, West- und Südseite 7740, Südseite 7760, West- und Südseite 7783. Ostseite 7696. Südseite 7696 bis 7699/1, 7698 1/2 einschl. Ostseite 7699/1, 7683 1/2, Westseite 7682 1/3, 7682 1/2, 7679, 7679 1/2, 7679 1/3, 7676, 7672 1/2, 7668 bis 7650 1/2. Nordostseite 7650 1/2 bis 7614 1/7. Ostseite 7575/2. Weg 7625/5 bis Ausgangspunkt.

h) Gemeinde Oberwürzbach – Ortsteil Rittersmühle

Nordseite 4430. Westseite 4430 bis 4419. Nordwestseite 4440, 4452. Nordseite 4478 bis 4474 1/4. Nordseite 4500. Ostseite 4550, Nord- und Südseite 4551. Ostseite 4554 bis 4556, 4540 1/2. Südseite 4561, Südgrenze 4563. Gemarkungsgrenze bis 4577. Westrand 4577. In direkter Linie über die Straße bis 4430.

i) Stadt Blieskastel – Breitermühle

Nordgrenze der Bahnlinie 638/30. Ostseite 1903/16, 1903/27. Südrand gleich Bebauungsgrenze von 1903/47.

B.

Das untere Mandelbachtal und die Gräfintaler Mulde

Ausgangspunkt: Nordostecke der

Gemarkung Bebelsheim

Gemarkung Bebelsheim südwärts bis

Gemarkung Reinheim

Weg 3292. Weg 3292 bis Südseite 3913 1/2. Westrand 3914 bis 1547.

Gemarkung Habkirchen

Nordostseite 1648 bis Weg 1448. Weg bis 1747. Südwestseite 1747, 1871 bis 1862 1/2, 2132, 2219 bis 2226/2, Nordseite der Straße bis Weg 2697. Weg 2697 bis Ende. Westseite 2962 bis Gemarkungsgrenze.

Gemarkung Bliesmengen-Bolchen

Südseite 2998 bis 3030, Westseite 3030, Waldrand 1057, 1058. Westseite des Weges 2575/8. Südseite 1494 bis 1547 1/2. Westseite 1547 1/2, 1422, 1416, 1391, 1314, 1284, 370, 388, Südseite 5338 1/15 bis 5338, 5334, 5335 bis Bachlauf. Bachlauf nordwärts bis 5497 1/3. Südseite 5497 1/3 bis 5500, 5458 bis 5478, Weg 5951, Weg 5862 bis Kreisgrenze. Diese nordwärts bis Gemarkungsgrenze Bliesmengen. Gemarkungsgrenze ostwärts bis

Gemarkung Bebelsheim

1332. Nordseite 1332, Ostseite 1332 bis Südspitze 1168. Nordwestseiten 1121 bis 1167. Nordwest und Nordost 1087. Nordwestseite 1086, 773, Weg 1325/1, Westseite 1244 bis 1278, Südwest- und Westseite 1308, 1310, Gemarkungsgrenze westwärts. Gemarkungsgrenze Ormesheim-Bebelsheim südwärts bis

Gemarkung Ormesheim

Straße 1608, Weg 3485, Weg 498. Dessen Fortsetzung bis

Gemarkung Wittersheim.

701. Ostseite 701, 725, 826 bis 818, 811 1/4. Nordseite 811 1/4 bis 817, Ostseite 817. Nordseite 1033 1/2 bis 1028, 954/1, 954 1/2, 2927, 2926. Mandelbach südwärts bis 1480. Nordrand 1480, 2253 bis Straße 2951/1, südwärts bis Ende 2954. Südseite 2645, 2643 bis 2639, 2631 1/2 bis 2592. Ostseite 2592, 2591. Nordseite 2741, 2744, 2745. Ostseite 2745 bis 2753. Gemarkungsgrenze bis Ausgangspunkt.

Aus diesem Landschaftsschutzgebiet sind ausgenommen:

a) Gräfintal

mit folgender Umgrenzung: Weg 5422 bis Südseite 5347, 5348, Klostermauer. Nord-, Ost- und Südgrenze 497. Ostseite 5341 1/10, 5340/9, Nordseite 5340 1/8. Westseite 5341 1/8, 5341 1/7, Ost-, Süd- und Westseite 5339. Südseite 5346. Weg 5422.

b) Bebelsheim

mit folgender Umgrenzung: Nordseite 2307, 2307 1/2. Südostseite 1655 1/3, 1593. Nordseite 1593 bis 1605. Ostseite 1579 1/2, 1561, 1517, 972 1/2, 1013, 1038. Weg 1325/1 bis 193. Südseite 193 bis 212, Ostseite 212. Südseite 222 bis 218. Südseite 5018 bis Bach. Ostufer des Mandelbaches bis 4872. Südseite 4871, 4895. Westseite 3130, 3131, 3210, 3275. Südseite 3275 bis 3256. Westseite 3382, 3382 1/2. Weg 3401/1. Westseite 3421 1/2 bis 3440 1/2, 3867. Nordseite 4095. Westseite 4095 bis 4110. Weg 4137. Ostseite: Weg 5151. Weg 5161 bis Westseite 4298. Südseite 4297 bis 4301. Westseite 4333, 4391. Nordseite 4515 bis 4544 1/2. Ostseite 2306 1/2, 2307. Nordseite 2307.

C.

Das Bliestal

Das Bliestal zwischen Blickweiler und der Kreisgrenze bei Bliesdalheim: = L 6.06.02

Nordseite Gemarkung Blickweiler

3207, 3209, 3210. Ostseite der Straße 3212. Ihre Fortsetzung

Gemarkung Wolfersheim

Straße 864 1/2. Südseite 1160, 1165, 1185 bis 1181. Weg 1188 südwärts. Weg 1522. Weg 1904. Weg 1333. Nordrand 2469 bis Kreisgrenze. Kreisgrenze bis Blies. Kreisgrenze bliesaufwärts bis Ausgangspunkt.

Das Bliestal zwischen Herbitzheim und Gersheim**Gemarkung Herbitzheim** = L 6.07.01

Nordostseite 2056, 2200, 2199, 2203, 2204. Westseite der Straße nach Gersheim bis Südgrenze

Gemarkung Gersheim

4078. Südgrenze 4078, 4109 1/2. Bahnlinie südwärts bis Südgrenze 3654. Südgrenze 443, 617 bis 622. Südseite 739 bis 763. Ostgrenze 1183 bis 1166. Südgrenze 1166, 1165. Ost- und Südgrenze 1015. Ostseite 1009. Südostseite von 1016 bis Weg 986. Weg 986 nordwestlich bis Gemarkungsgrenze. Gemarkungsgrenze Gersheim bis Ostufer der Blies. Bliesaufwärts bis Ausgangspunkt.

Das Bliestal zwischen Gersheim und Reinheim**Gemarkung Gersheim** = L 6.07.04

Nordseite 2019 zwischen Blies und Eisenbahn. Westseite des Bahnkörpers südwärts bis Südseite

Gemarkung Reinheim

260. Linkes Bliesufer bis einschließlich 1870. Rechtes Bliesufer abwärts bis einschließlich 1588. Westseite 1588 bis Straße. Straße 113/11 Richtung Gersheim bis Gemarkungsgrenze bei 1665. Gemarkungsgrenze bis Gemarkung Gersheim 1850. Nordwestseite 1850 bis 1956. Nordseite 1956. Linkes Bliesufer bis Ausgangspunkt.

Das Bliestal zwischen Reinheim und Landesgrenze = L 6.07.03

Landesgrenze. Westseite 2713 bis 2724, 2802 bis 2764. Westseite 3129 bis 3141. Ostseite 3141 bis 3152. Nordseite 3153, 3156 bis 3173 1/3. Ostseite 3173 1/3. Direkte Linie zum linken Bliesufer. Linkes Bliesufer bis Landesgrenze.

Das Bliestal bei Bliesmengen-Bolchen = L 6.05.03**Gemarkung Bliesmengen-Bolchen**

Ostseite 3490. Südrand Landstraße 3488 bis Weg 3660. Weg 3660 bis Nordseite 3594. Nordseite 3594 bis 3632 einschließlich. Nordseite 3653, 3652, 3651 bis 3776. Ostseite 3776, 3775, 3774, 3886, 3945, 4199 1/2. Nordseite 4199 1/2 bis 4193. Ostseite 3438 bis 3435 1/2, 4172. Nordseite 4172 bis 4162, Ost- und Nordseite 4288. Ostseite 4287 bis 4285, 4318, 4333 bis 4321. Ost- und Nordseite 4387. Landesgrenze. Bliesaufwärts bis Ausgangspunkt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:5000, welche bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt wird, grün eingetragen.

(3) Eine Ausfertigung dieser Karte befindet sich bei der Obersten Naturschutzbehörde (Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung, Saarbrücken).

(4) Die Landschaftsschutzkarte kann jederzeit während der Dienststunden bei dem Landrat (Untere Naturschutzbehörde) in St. Ingbert, Zimmer 49 (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.15 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.

§ 3

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 4

(1) Zur Vermeidung der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- b) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigungen;
- c) den Abbau von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder andere Erdbestandteile sowie für jede Änderung der Bodengestaltung, der Wasserläufe und Weiher;
- d) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch;
- e) die Anlage von Wegen, Park-, Zelt- oder Badeplätzen;
- f) die Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
- g) die Errichtung von Hochspannungsleitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
- h) das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen;
- i) das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Straßen und das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
- j) die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt, hierzu zählen auch industrielle Abfälle, Kraftfahrzeuge u. a.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 3 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 3 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

(4) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 5

(1) Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind und den Landschaftshaushalt und das Landschaftsbild möglichst schonen sowie auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei, jedoch ohne die Errichtung von Jagdhütten.

(2) Veränderungen der Nutzungsart, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn sie die Veränderung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Untere Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 3 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(3) Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Ackerland, als Obstwiese, als Weide, als Weinberg oder als Wald.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

§ 6

(1) In besonderen Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde im öffentlichen Interesse Ausnahmen von § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegewilligung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

§ 7

(1) Eine Erlaubnis (§ 4 Abs. 3) und eine Ausnahmegewilligung (§ 6) können rechtswirksam nur nach Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde ausgesprochen werden.

(2) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten oder ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 9

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig treten die Landschaftsschutzverordnungen des Landrates St. Ingbert vom 26. April 1938 (Kreisamtsbl. S. 45), vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602) und vom 4. April 1952 (Amtsbl. S. 413) sowie die Anordnungen des Landrates St. Ingbert zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsschutzteilen vom 15. Februar 1958 (Amtsbl. S. 189) und vom 6. Juli 1962 (Amtsbl. S. 459) außer Kraft.

Die Außerkraftsetzung der obenerwähnten Verordnung des Landrates St. Ingbert vom 26. April 1938 erfolgt jedoch mit der Einschränkung, daß die gemäß dieser Verordnung in das Landschaftsschutzbuch des Landkreises St. Ingbert unter den laufenden Nummern drei, vier, fünf und sieben eingetragenen Landschaftsbestandteile auch weiterhin unter dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung stehen.

St. Ingbert, den 2. Juni 1970

Der Landrat des Kreises St. Ingbert
– Untere Naturschutzbehörde –
Schwarz

312 SAARLAND Saarbrücken, den 10. Juli 1970

Der Minister
für Finanzen und Forsten

III-B/IV – Tgb. Nr. 374/70 – S 3127 A

An die
Oberfinanzdirektion
Saarbrücken

Erlaß

betreffend Verteilung der Einheitswerte der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nach § 49 BewG

1. Eine Verteilung der Einheitswerte erfolgt nur, soweit dies für die Besteuerung erforderlich ist.

a) Für Zwecke der **Grundsteuer** bedarf es keiner Verteilung: Der Einheitswert wird dem Eigentümer des Grund und Bodens in voller Höhe zugerechnet, da er nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 GrStG Schuldner der Grundsteuer für den gesamten Betrieb ist. Sind an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft mehrere beteiligt (Fälle einer bürgerlich-rechtlichen Gesamthandsgemeinschaft oder Bruchteilsgemeinschaft), so sind sie nach § 7 Abs. 2 GrStG Gesamtschuldner.

b) Für Zwecke der **Vermögensteuer-Veranlagung** ist die Verteilung der Einheitswerte erst zu dem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem die Einheitswerte gemäß Artikel 3 Abs. 1 BewÄndG 1965 erstmals bei der Festsetzung von Steuern zugrunde gelegt werden. Ob bei denjenigen, auf die der Einheitswert zu verteilen ist, eine Heranziehung zur Vermögensteuer in Betracht kommt, kann nur das für die Veranlagung zur Vermögensteuer zuständige Wohnsitzfinanzamt beurteilen. Die Bewertungsstelle stellt daher

zunächst nur den vollen Einheitswert des Betriebs fest und gibt ihn dem Wohnsitzfinanzamt bekannt. Erst wenn das Wohnsitzfinanzamt der Bewertungsstelle mitteilt, daß eine Verteilung des Einheitswerts nach § 49 Sätze 1 bis 3 BewG für Zwecke der Vermögensteuer-Veranlagung erforderlich ist, wird das Verteilungsverfahren durchgeführt.

Entsprechend ist eine Verteilung für Zwecke der **Erb-schaftsteuer** oder der **Grunderwerbsteuer** erst durchzuführen, wenn das für die Veranlagung dieser Steuern zuständige Finanzamt mitteilt, daß es einer solchen Verteilung zur Ermittlung des anteiligen Einheitswerts (§ 23 Abs. 3 ErbStG, § 12 Abs. 2 GrEStG) bedarf.

2. Eine Verteilung des Einheitswerts kommt in den Fällen des § 34 Abs. 4 BewG in Betracht. Hierbei handelt es sich insbesondere um Verpachtungen, bei denen in den Betrieb des Verpächters auch die dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehörenden Wirtschaftsgüter (stehende und umlaufende Betriebsmittel, ggfs. auch Gebäude), die der Bewirtschaftung des Betriebs dienen, einbezogen sind.

Der Einheitswert ist jedoch nur dann zu verteilen, wenn

- a) entweder der Anteil eines anderen Beteiligten als des Eigentümers des Grund und Bodens mindestens 1000 DM beträgt. In diesem Falle ist für jeden der Beteiligten der entsprechende Anteil festzustellen,
- b) oder die Anteile mehrerer anderer Beteiligter als des Eigentümers des Grund und Bodens zusammen mindestens 1000 DM betragen. In diesen Fällen ist für den Eigentümer des Grund und Bodens der um die Anteile der anderen Beteiligten gekürzte Wert festzustellen. Für einen anderen Beteiligten erfolgt jedoch eine Feststellung nur, wenn sein Anteil mindestens 1000 DM beträgt.

3. Sind in den Einheitswert einer Gesellschaft oder einer Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts Wirtschaftsgüter (Boden, Gebäude, Betriebsmittel) einbezogen worden, die einem Beteiligten allein (ggfs. auch mit anderen, jedoch nicht mit allen zusammen) gehören (Fälle des § 34 Abs. 6 BewG), so gelten für die Verteilung folgende Besonderheiten:

- a) Welcher Teil des Einheitswerts auf Wirtschaftsgüter entfällt, die einzelnen Beteiligten gehören, ist nach den Grundsätzen der Nr. 4 ff. dieses Erlasses zu ermitteln. Beträgt dieser Teil des Einheitswerts weniger als 1000 DM, so wird der Einheitswert den Beteiligten so zugerechnet, als ob alle Wirtschaftsgüter im gemeinschaftlichen Eigentum der Beteiligten stünden.
- b) Beträgt der Teil des Einheitswerts, der auf Wirtschaftsgüter entfällt, die einzelnen Beteiligten gehören, mindestens 1000 DM, so ist der Einheitswert vor seiner Verteilung nach Bruchteilen um den entsprechenden Betrag zu kürzen. Bei den Beteiligten ist ein Betrag für die ihnen gehörenden Wirtschaftsgüter jedoch nur anzusetzen, wenn er mindestens 1000 DM beträgt.

4. Die Verteilung ist entsprechend der Zusammensetzung des Einheitswerts getrennt zu berechnen für

- a) den Wohnungswert,
- b) die Vergleichswerte bzw. Einzelertragswerte der einzelnen Nutzungen, Nutzungsteile sowie der Arten der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung,
- c) die Abschläge und Zuschläge,
- d) die nach §§ 42 bis 44 BewG gesondert zu bewertenden Wirtschaftsgüter.

5. Der Wohnungswert ist dem Eigentümer des Wohngebäudes zuzurechnen.

6. Bei der Verteilung der Vergleichswerte der einzelnen Nutzungen und Nutzungsteile entfallen auf die einzelnen Wirtschaftsgüter die folgenden Anteile in vom Hundert des jeweiligen Werts:

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert

Nach § 5 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert vom 2. Juni 1970 (Amtsbl. S. 631) wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Rehlinger

Zusatz Paragraph (§ 5a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Dezember 2017	Nr. 50
------	--	--------

*Wir wünschen allen Abonnenten/Innen und Leser/Innen
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2018.*

Ihr Amtsblatt-Team

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes **Teil I** für das Jahr 2018 ist der **11. Januar 2018**.
Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **3. Januar 2018, 12.00 Uhr**.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Blies" (L 6609-305), Seite
vom 12. Dezember 2017 2092

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1938 Haushaltsbegleitgesetz 2018 (HBeglG 2018). Vom 5. Dezember 2017	1029
Gesetz Nr. 1937 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2018 (Haushaltsgesetz – HG – 2018). Vom 5. Dezember 2017	1033

Gesamtplan mit Haushaltsübersicht.	1041
• Einzelplan 01 Landtag	1163
• Einzelplan 02 Ministerpräsidentin und Staatskanzlei	1186
• Einzelplan 03 Ministerium für Inneres und Sport	1254
• Einzelplan 04 Ministerium für Finanzen und Europa	1357
• Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	1416
• Einzelplan 06 Ministerium für Bildung und Kultur	1490
• Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	1623
• Einzelplan 09 Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	1704
• Einzelplan 10 Ministerium der Justiz	1834
• Einzelplan 17 Zentrale Dienstleistungen	1925
• Einzelplan 18 Verfassungsgerichtshof	1970
• Einzelplan 19 Rechnungshof	1974
• Einzelplan 20 Baumaßnahmen	1982
• Einzelplan 21 Allgemeine Finanzverwaltung	2018
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Söterbachtal“ L 6408-302. Vom 12. Dezember 2017	2064
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301). Vom 12. Dezember 2017	2073
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301). Vom 12. Dezember 2017	2082
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305). Vom 12. Dezember 2017	2092
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland. Vom 11. Dezember 2017	2101
Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung – SGB IX). Vom 12. Dezember 2017	2101
Organisationserlass des Landtages über die Errichtung des Landesinstitutes für präventives Handeln. Vom 14. Dezember 2017	2105
Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Investitionsmaßnahmen an Schulen mit Ganztagsangeboten – Investitionsprogramm Bildung und Betreuung II. Vom 12. Dezember 2017	2105
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Verlagerung der unabhängigen und weisungsfreien Stabsstelle Bergschäden vom Oberbergamt des Saarlandes zum Landtag des Saarlandes	2107
Bekanntmachung der Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen — Stand: 12. Dezember 2017 —. Vom 12. Dezember 2017	2108

320 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305)

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 286 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Blieskastel, Gemarkungen Bierbach, Webenheim, Lautzkirchen, Blieskastel und Neualtheim, in der Gemeinde Gersheim, Gemarkungen Walsheim, Herbitzheim, Bliesdalheim, Gersheim und Reinheim, in der Stadt Homburg, Gemarkungen Beeden-Schwarzenbach, Homburg, Wörschweiler und Einöd, in der Gemeinde Kirkel, Gemarkungen Altstadt und Limbach, der Stadt Neunkirchen, Gemarkung Kohlhof und in der Stadt Bexbach, Gemarkung Niederbexbach.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Jeweils eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Blieskastel, der Gemeinde Gersheim, der Stadt Homburg, der Gemeinde Kirkel, der Stadt Neunkirchen und der Stadt Bexbach. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforder-

derlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

der Lebensraumtypen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit einer Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

der Arten und Ihrer Lebensräume:

1337 Biber (*Castor fiber*)

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

1134 Bitterling (*Rhodeus amarus*)

1163 Groppe (*Cottus gobio*)

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)

1037 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

1044 Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

1032 Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 027 Silberreiher (*Casmerodius albus*)

A 031 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

A 072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

A 073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

A 081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

A 082 Kornweihe (*Circus cyaneus*)

A 084 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

A 140 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

A 151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

A 166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

A 193 Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

A 234 Grauspecht (*Picus canus*)

A 238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*),

und der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 099 Baumfalke (*Falco Subbuteo*)

A 136 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

A 142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

A 210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

A 212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

A 257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

A 260 Schafstelze (*Motacilla flava*)

A 275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

A 337 Pirol (*Oriolus oriolus*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des teils naturnahen Fließgewässerverlaufs und der angrenzenden Biotopkomplexe mit Auenwäldern, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenrieden, feuchtem Grünland und Unterwasservegetation, welche zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beitragen und einer Vielzahl von teils seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum bieten.

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beein-

Seiten 2094-2098 nicht relevant

oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt, S. 1063),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg vom 6. Februar 2006 (Amtsbl. I, S. 309),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar) vom 12. Dezember 1973 (Amtsblatt, S. 867),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Kirkel vom 8. Mai 2000 (Amtsbl. S. 1271),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert vom 2. Juni 1970 (Amtsbl. S. 631),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Stadt Bexbach vom 10. Dezember 2001 (Amtsbl. S. 281)

sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bliesau bei Beeden“ vom 4. März 2016 (Amtsbl. I S. 186) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. Dezember 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

